

Mitgliedern umfasst. Wenn eine solche Mehrheit innerhalb sechs Monaten nach Einsetzung der Kommission nicht erzielt wird, soll die Entscheidung durch einen für beide Teile verbindlichen Spruch des Obmannes getroffen werden, der auf Ersuchen der beiden Regierungen von der Königlich Schwedischen Regierung zu ernennen ist.

Unter öffentlich-rechtlichen Verbänden im vorstehenden Sinne sind die in der Anlage verzeichneten Verbände zu verstehen. Weitere nicht in der Anlage aufgeführte Verbände können einbezogen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder beiderseits für die Aufnahme stimmen.

Für die Auseinandersetzung ist besonders das Verhältnis der steuerlichen Leistungen und der Einwohnerzahl angemessen zu berücksichtigen.

Die Kommission soll baldmöglichst in Flensburg zusammentreten. Die beiden Regierungen werden einander die zu benennenden Mitglieder rechtzeitig mitteilen.

Die Königlich Dänische Regierung nimmt hiervon Kenntnis und erklärt sich auch ihrerseits mit diesen Bestimmungen einverstanden.

*Kopenhagen, den 12. Juli 1921.*

### 3. Anlage beider Noten.

1. Kommunalverbände, insbesondere
  - die Provinz,
  - die Kreise,
  - die Stadt- und Landgemeinden,
  - die Amtsbezirke.
2. Die öffentlich-rechtlichen Zweckverbände, insbesondere
  - Gesamt- und Eigenschulverbände,
  - Wegeverbände,
  - Armenverbände,
  - Mergelverbände,
  - Feuerwehrverbände und dergleichen,
  - der Schleswig-Holsteinische Elektrizitätsverband.
3. Die kirchlichen Verbände, insbesondere
  - die Schleswig-Holsteinische Landeskirche,
  - die Kirchspiele.
4. Die wasserrechtlichen Verbände, insbesondere
  - die Deichverbände,
  - die Wasserlöseungskommünen,
  - die Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften.
5. Die Landwirtschaftskammer in Kiel.
6. Die kriegswirtschaftlichen Verbände, insbesondere
  - der Viehhandelsverband der Provinz Schleswig-Holstein,
  - die kriegswirtschaftlichen Einrichtungen der Kreise oder Gemeinden.